



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

b) Sievers

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

a) (KOGEL.) KOGEL folgert aus dem Vorkommen von Stabreimen in den friesischen Texten, daß unsere Quellen der Rest eines allitterierenden Gedichtes sind, das er in die Zeit Karls zurückdatiert. Seine Ansichten sind abzulehnen. Die Einwendungen, die SIEBS in der Zeitschr. f. Deutsche Philologie (Bd. 29 a. E. S. 105—112) erhoben hat, sind so überzeugend, daß ich nichts zu ergänzen habe. Die Stabreime entstammen in der Tat, wie SIEBS ausführt, den Bedürfnissen der Rechtssprache. Sie sind auch viel zu vereinzelt, um als Reste einer allitterierenden Gesamtdarstellung gelten zu können.

b) (SIEVERS.) Anders stehe ich zu den Untersuchungen von SIEVERS. SIEVERS geht von der Wahrscheinlichkeit aus, daß die nordische Lagsaga eine metrische Fassung gehabt habe. Dieses Metrum sieht er in einem besonderen »Sprechverse«. Die Feststellung von SIEVERS, daß sein Sprechvers sich auch in Friesland findet, halte ich, wie ich S. 41 ausgeführt habe, für ebenso richtig wie wertvoll. Wenn er aber Reste dieses Metrums auch in den friesischen Texten der allgemeinen Küren und Landrechte findet, so folgt daraus m. E. noch nicht die Unabhängigkeit dieser Texte von dem Lateintexte. Maßgebend sind zwei Erwägungen:

Einmal ist der Lateintext, wie S. 43 ausgeführt, die Übersetzung einer in metrischer Form vorgetragenen Lagsaga, also die sehr wortgetreue Übersetzung friesischer Verse in lateinische Prosa. Es ist m. E. nicht erstaunlich, wenn die Rückübersetzung dieser Prosa einen friesischen Text ergibt, der sich in die Verse des Originals zurückformen läßt. Auch SIEVERS ist derselben Ansicht, denn er erklärt, daß er die friesischen Texte dann als Rückübersetzungen verstehen könne, wenn er: »Den Lateintext als Übersetzung einer bereits versifizierten friesischen Grundlage« auffasse (a. a. O. S. 221).

Zweitens dürfen wir, wie ich immer wieder betonen muß, bei Annahme von Rückübersetzungen nicht unterstellen, daß die Übersetzer ausschließlich auf den Lateintext und die eigenen Lateinkenntnisse angewiesen waren. Die Rechtsnormen, deren Fassung sie schriftlich formulierten, waren ja noch lebendes Recht und ihnen aus der Umwelt in dem Hauptinhalte schon bekannt. Aus dieser Umwelt stammen die technischen Rechtsausdrücke, die sie anwenden, und ebenso die Stabreime. Aus dieser Umwelt konnten sie auch die metrisch gefaßten Sätze

entnommen haben. Bis zu der Entstehung einer friesischen Niederschrift sind auch die Küren und Landrechte mündlich überliefert worden, möglicherweise noch in der Form des Gesetzesvortrags. Ein Übersetzer, dem besonders eindrucksvolle Wendungen (Landrecht 1 und 2) noch im Gedächtnisse lebendig waren, mußte geneigt sein, in seiner Niederschrift der Erinnerung zu folgen. Für die Richtigkeit dieser Erklärung spricht folgendes Zusammentreffen: Die Verteidiger der metrischen Form stimmen darin überein, daß der Rühringer Text es ist, in dem sich diese Form am deutlichsten finde. Rühringen ist aber auch dasjenige Gebiet, für das die Fortdauer des Rechtsvortrags am wahrscheinlichsten ist. Noch die beiden Rühringer Küren zeigen durch Gliederung, Zählung und Bezifferung, daß sie für den mündlichen Vortrag bestimmt waren. Die beiden Küren sind nun sicher erheblich jünger als die Entstehung des Rühringer Textes. Das ergibt schon der Sprachgebrauch hinsichtlich der Urteilsfinder. Auch die Rühringer Niederschrift des gemeinfriesischen Rechtes gebraucht nur »asega«, die beiden Küren aber sagen nur »redjeva«. Dazwischen stehen die Sätze und die Handschrift von 1345, welche beide Bezeichnungen wechselnd gebrauchen. Daraus, daß noch die späteren Küren für den Rechtsvortrag bestimmt waren, ist zu schließen, daß er in der früheren Zeit, in der unser Rühringer Text entstand, gleichfalls üblich war und damals auch die gefeierten gemeinfriesischen Rechtssammlungen die als Gaben Karls galten, umfaßte. Deshalb ist es möglich, daß die metrischen Elemente des Rühringer Textes noch aus der Erinnerung an den mündlichen Vortrag stammen. Diese Erklärung wird auch dem Quellenbefunde am besten gerecht. Bei dem Vorliegen einer unmittelbaren, nicht durch doppelte Übersetzung gebrochenen Überlieferung eines metrischen Textes, würde eine so weitgehende Zerstörung der Form kaum verständlich sein. Die späteren Änderungen und Zusätze, die wir annehmen dürfen, sind m. E. zu unbedeutend, um diese Zerstörung zu erklären.

c) (His.) His gibt für seine Klassifikation des Lateintextes keine selbständige Begründung, sondern verweist auf das Gesamtergebnis seiner Untersuchungen. Deshalb ist zwar der Inhalt seiner Ansicht, aber nicht ihr Aufbau deutlich. Wenn ich recht sehe, so billigt His die Folgerungen aus dem Übersetzungsgepräge, aber nicht die Argumente KOGELS. Von seinen eigenen